

S a t z u n g

Über

die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Gemeinde Eiselfing

Auf Grund des Art.23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. v. 5.12.73 (GVBl.S.600) in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 2.Juli 1974 (GVBl. S.333) und § 126 Abs.3 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S.341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.8.1976 (BGBl.I S.2221) erläßt die Gemeinde Eiselfing folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Gebäude werden in den Gemeindeteilen Bachmehring, Alteiselfing, Kerschdorf und Eiselfing nach Straßen lt. den beiliegenden Straßennamenverzeichnissen und in den übrigen Gemeindeteilen jeweils mit der laufenden Nummer nummeriert.

Die Nummerierung der Gebäude erfolgt in der Regel vom Ortsinnern her und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Hat ein Gebäude mehrere Hauptzugänge, von denen jeder zu einer geschlossenen Gruppe von Wohnungen oder Betrieben führt, erhält jedes Gebäudeteil mit eigenem Hauptzugang eine eigene Hausnummer. Keine eigene Hausnummer erhält Gebäudezubehör (z.B.nichtselbständige Stallungen, Remisen, Schuppen, Garagen, Waschküchen, Gartenlauben usw.)

§ 2

Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben die Anbringung eines Schildes zu dulden, das den Straßennamen und die durch die Gemeinde zugeteilte Hausnummer ersehen läßt.

§ 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen.

Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das von der Gemeinde als Muster beschlossene Nummernschild zu verwenden. Falls architektonische Gründe es bedingen, kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Dem Muster nicht entsprechende Nummernschilder müssen auf Verlangen der Gemeinde entfernt und durch Schilder des vorgeschriebenen Musters ersetzt werden.

§ 5

Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden.

§ 6

Die Kosten der Hausnummerierung haben die Eigentümer der Grundstücke zu tragen.

§ 7

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 8

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eiselfing, den 15. Sept. 1976

.....
Zimmermann, 1. Bgmstr.

Bekanntmachungsvermerk

(BekV vom 3. März 1959, GVBl.S.121)

Diese Satzung wurde am 18. Oktober 1976 im Gemeindeamt zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19. Oktober 1976 angeheftet und am 4. November 1976 wieder entfernt.

Eiselfing, den 5. November 1976

.....
1. Bürgermeister

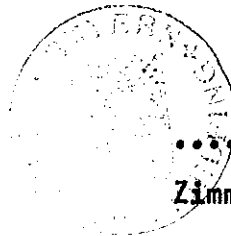
Gemeinde Eiselfing

Eiselfing, den 19.10.1976

B e k a n n t m a c h u n g

Die Gemeinde Eiselfing hat am 15. September 1976 die Satzung
Über die Straßenbenennung und Hausnummerierung erlassen.

Sie liegt im Gemeindeamt zur Einsichtnahme während der allge-
meinen Geschäftsstunden auf.



.....
Zimmermann, 1. Bgmstr.

Angeheftet am: 19.10.76

abgenommen am: 19.10.76